

Merkblatt Adoption

Vorlage von Unterlagen

In allen Adoptionsverfahren ist eine Vielzahl von Unterlagen vorzulegen. Grundsätzlich reichen dabei amtlich beglaubigte Kopien aus, sofern das Gericht nicht im Einzelfall ausdrücklich das Original anfordert. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie daher im Normalfall keine Originalurkunden, sondern beglaubigte Kopien einreichen. Das Gericht übernimmt keine Haftung, sollten Originalunterlagen verloren gehen.

Abschriften bzw. Kopien der Originalunterlagen müssen im Inland **amtlich beglaubigt** sein. Derartige Beglaubigungen können beim Notar, dem zuständigen Bürgermeisteramt oder einer sonstigen deutschen Behörde vorgenommen werden. Beglaubigungen privater oder ausländischer Stellen genügen nicht.

Soweit die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, muss eine **Übersetzung** beigelegt werden. Die Übersetzung muss durch einen in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer vorgenommen und mit der beglaubigten Abschrift verbunden worden sein. Allein die Vorlage der Übersetzung reicht nicht aus.

Verfahrensdauer

Dem Gericht ist bewusst, dass in Adoptionsverfahren den Beteiligten sehr an einer raschen rechtlichen Klärung gelegen ist. Das Gericht ist stets um eine möglichst zügige Bearbeitung bemüht. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass beim Amtsgericht Karlsruhe aufgrund einer Zuständigkeitskonzentration eine Fülle von Adoptionsverfahren zu bearbeiten ist. Das Gericht muss zudem jeweils Stellungnahmen von Behörden (z.B. des Jugendamtes) einholen. Auf die Bearbeitungszeit bei diesen Behörden hat das Gericht keinen Einfluss. Eine konkrete Verfahrensdauer lässt sich nicht im Vorhinein angeben. Zu rechnen ist zumindest mit einigen Monaten, je nach Fallgestaltung auch deutlich länger.

Informationen

Bitte beachten Sie, dass das Gericht keine allgemeine Rechtsberatung erteilen kann. Rechtsauskünfte erhalten Sie bei Rechtsanwälten bzw. dem beurkundenden Notar.

Weiterführende Informationen, insbesondere zu Auslandsadoptionen, bieten etwa die Internetseiten des baden-württembergischen Landesjugendamtes (<http://www.kvjs.de/jugendhilfe/zas.html>) und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz (<http://www.bundesjustizamt.de>).

Wenn Sie ein ausländisches Kind (auch Stiefkinder oder Verwandte) adoptieren möchten, sollten Sie sich so früh wie möglich an Ihr örtliches Jugendamt oder eine staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Andernfalls gestaltet sich die spätere Anerkennung in Deutschland in aller Regel sehr problematisch.